

Beratung § 37.3 trotz Corona erlaubt!

Viele Pflegedienste berichten, dass die Zahl der Beratungsbesuche nach § 37.3 SGB XI zurück gegangen ist. Sei es, dass Kunden sich nicht mehr melden oder dass bei der Terminankündigung die Kunden sagen, sie bräuchten diese Besuche momentan nicht. Das hat mit einer temporären gesetzlichen Änderung zu tun: In der Anfangszeit der Corona-Pandemie Anfang bis Mitte März entstand das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz (BT-Drs. 19/18112), das am 24. März verabschiedet wurde. Zu diesem Zeitpunkt konnte man nicht ahnen, in welchem Maße die Pandemie Deutschland treffen würde. Folglich wurden für das Gesundheitswesen auch viele Vorschriften erlassen, um die Pflege zeitlich zu entlasten. So wurde im SGB XI mit dem neuen, pandemiebedingten Paragraphen 148 SGB XI geregelt, dass die **Pflegekassen das Pflegegeld nicht kürzen oder entziehen dürfen, wenn Versicherte im Zeitraum Januar bis September 2020 keinen Beratungsbesuch nachweisen**. Und die Pflegekassen werden verpflichtet, diese Regelung kurzfristig den Versicherten mitzuteilen. Hier ist nicht geregelt, dass die Besuche nicht durchgeführt werden dürfen, sondern nur, dass bei nicht durchgeführten Besuchen keine Kürzung erfolgt.

Die Gesetzesbegründung nennt für die befristete Sonderregelung **zwei Gründe**: um Pflegebedürftige und ihre Angehörigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren zu schützen und das vorhandene Pflegekraftangebot auf die Sicherstellung der Versorgung zu konzentrieren. Aber, und das steht auch in der Gesetzesbegründung: **„Die Regelung schließt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratung nicht aus“!** Die Beratung kann und darf weiterhin durchgeführt werden, sie muss nur nicht

durchgeführt werden. Schaut man sich jetzt einmal an, wie die Pflegekassen ihre Versicherten über diese Gesetzesänderung unterrichten, klärt sich einiges auf:

Die AOK schreibt auf ihrer Homepage: „Die Pflicht-Beratungsbesuche, bisher eine Voraussetzung für die Zahlung von Pflegegeld, finden demnach bis zum 30. September 2020 nicht statt. Die Maßnahme soll dazu beitragen, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu schützen.“ Die AOK erwähnt weder den zweiten Grund noch die Möglichkeit, diese Besuche trotzdem weiterhin abzurufen.

Die KKH informiert auf ihrer Homepage die Versicherten folgendermaßen: „Der geplante Beratungseinsatz bei mir zu Hause ist wegen Corona ausgefallen. Bekomme ich trotzdem mein Pflegegeld? Die Pflegedienste können Sie zurzeit nicht bei Ihnen zu Hause beraten. Damit Sie vor einer Ansteckung geschützt werden, fallen diese Termine zunächst aus. Keine Sorge: Sie erhalten weiterhin Ihr Pflegegeld in der bisherigen Höhe.“ Hier sind die Pflegedienste der Grund, wieso die Besuche nicht durchgeführt werden dürfen. Woher die Behauptung kommt, ist nicht ganz klar.

Ambulante Leistung mit Abstand!

Beratung ist die ambulante Leistung mit dem meisten Abstand! Wenn es um Social Distancing geht (wie es neudeutsch heißt), dann gab und gibt es das bei der Beratungsleistung schon immer! Warum man sich dabei anstecken oder Viren übertragen sollte, ist deshalb nicht wirklich klar. Zumal mit Schutzausrüstung (Mund/Naseschutz und Handschuhe) sowie Abstand alle Vorkehrungen getroffen sind.

Aber wenn es einen wichtigen und richtigen Zeitpunkt für Beratung gibt, dann jetzt! Die Pflegebedürftigen, ihre oft gleichaltrigen

Pflegepersonen (Ehepartner) und Kinder sind wie viele verunsichert und haben Fragen. Wer ist dafür besser geeignet diese zu beantworten wie die Pflegefachkräfte, die sich schon immer mit Hygiene auskennen und diese Regelungen im Berufsalltag verinnerlicht haben! Pflegedienste müssen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jährlich in Hygiene schulen, die jährliche Grippewelle wird über die gleichen Maßnahmen von den Kunden fern gehalten wie sie bei den neuartigen Coronavirus notwendig sind und auch den praktischen Umgang mit MRSA und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen gehört zum Alltag der Pflegedienste. Die zuhause wohnenden Pflegebedürftigen werden mutmaßlich viel eher von ihren nächsten Angehörigen angesteckt als von den Beratungskräfte oder den Pflegekräften in der ambulanten Versorgung, die wissen und verinnerlicht haben, weil die aktuellen Hygienemaßnahmen für sie Alltagsroutinen sind!

Auch deshalb bringen die Beratungskräfte viel Fachwissen mit und können Fragen und Unsicherheiten rund um die aktuelle Pandemie direkt beantworten, Situationen beruhigen und praktische Tipps geben. Sie können zuhören und bei Bedarf helfen, lokale Hilfeangebote wie Einkaufsdienste etc. zu organisieren. Wenn es eine richtige und wichtige Zeit zum Beraten gibt, dann jetzt in der aktuellen Zeit. Eigentlich müsste man sagen: „**Wenn nicht jetzt, wann dann!**“

Tipp:

Wenn Kunden bzw. Pflegepersonen die Beratungsbesuche absagen, sollte man aktiv nach den Gründen fragen und sie darüber aufklären, dass die Besuche weiterhin möglich sind. Sie müssen nur nicht gemacht werden. Nur geht das aus den Informationen der Pflegekassen so nicht hervor, eher im Gegenteil. Gleiches gilt auch bei den Kunden, die vom Pflegedienst angerufen werden. Hier sollte man auch darauf verweisen, dass man auf jeden Fall auch über die richtigen praktischen Maßnahmen rund um den Umgang mit der Pandemie sprechen wird.

Gleichzeitig sollte man die Beratungsbesuche bei Sachleistungskunden, soweit Beratungskapazitäten vorhanden sind, ausbauen. Denn auch diese haben die gleichen Ängste und Fragen wie die Pflegegeldbezieher. Und wenn eine Beratungskräfte außerhalb der normalen Pflege kommt, die auch noch Zeit hat und alles in Ruhe erklären kann, entlastet das auch die Mitarbeiter in der Tourenpflege.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 06/2020

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de